

Sonnabends, den 30. Majus, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

22.



Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Hachrichten,

Werden zu erscheinen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu laufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder gesuchet worden: diejen werden sodann angefasset diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Gerner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommene Fremden ic. ic. Zuerst findet sich die Gies Brod und Kielser Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Betriebes in Vor- und hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

1. Personen so entlaufen.

Eine Frauens. Person auf Stettin, Nohmens Anna Catharina Schulgen, karb und stark vom Leibe, runzden aber blässen Sommerproß an Gesichts, etwa von 19. bis 20 Jahren, ein roth- und grün-gestreiftes Camillot von Samtioth, blau- und weiß- unwilligen Rock, eine blämert gedruckte auch blaue Schürze, schwarz-creppene Mütze, und schwarze Sd uhe anhabend, ist den 6ten May heimlich aus Stettin entwichen; Da aber wider solche ein starker Verdacht, daß sie heimlich gehoben, und das, den roten hieselbe todgerfundenes Kind ihr gebar, und von ihr umgebracht sei; So werden alle Gerichts-Obrigkeit, oder wo sich obbeschriebene Person sonst betreten lassen sollte, dientlich ersuchen, solde sofort zu arretiren, und dem Braunschweigischen Regiment zu Stettin sodann Nachricht davon zu erteilen, da denn dieselbe zu Entzettelung der gehörigen Reversalien abgeholt, und die etwaigen Kosten erstattet werden sollen.

2. Sachen

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Zum Rundschreiben Buchladen findet man folgende neue Bücher: 1.) von der 10th Übersetzung des Papstischen Jubel-Jahrs, mit Anmerkungen, 8vo 1750. 8 Gr. 2.) Mahomet, der größte SeelenFührer und Conqueror des Deutels, 8vo 1750. 3.) von Eden, gesammelte kleine Schriften, 2 Theile, 8vo 1750. 1 Rthlr. 4.) Elias Reiss nach Hudions Meerbüch, welche von zweyen Englischen Schiffen in den Jahren 1746. und 47. verrichtet worden, mit Kupfern, 8vo 1750. 1 Rthlr. 5.) Der doppelte Hahnrey, aus dem Französischen übersetzt, 8vo 1750. 3 Gr. 6.) Sange-praxis Catechensis, darinnen der kleine Eschrimus Euth.ri nach Tabellen-Art erläutert wird, 8vo Stettin 1750. 7 Gr. 7.) Neue Europäische Staats- und Reise-Geographie, 8vo 1750. 18 Gr. Der Catalogus von mehrern neuen Büchern wird uns sofort ausgegeben.

Auf der großen Lottabid allhier, bey Joachim Schmidt, sind gegen einen billigen Preis, Preußische Stühle mit rothen Indien beschnitten, von verschiedenen Sorten zu bekommen; So dem Publico diemt zur Nachfrage beständig gemacht wird.

Vor dem hiesigen St. Johannis-Kloster ist außer fischer Hader vorzüglich; Wer nun welchen zu kaufen benötigt, wolle sich dieserhalb bey dem Kloster-Schreiber Ganzcken meilen.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem ad instantiam derer Vorwärtwerte derer Unmündigen von Steinwehr, resped. auf Cremlin und Dötz, daß denselben durch Wörteren des Obersten von Steinwehrs angefangene Guth Klein-Lodzow, im Goldinschen Kreise in der Neumärkischen Regierung belegen, welches nach Abzug derer darauf hoffenden Lasten, auf 17840 Rthlr. 4 Gr. Capital zu 4 pro Centen genürdiget, von der Neumärkischen Regierung per publica Proclamata zum Verkauf substaatlich worden; Als wird solches hierdurch beständig gemacht, und haben diejenigen, die solches Guth zu kaufen belieben tragen, sich den zogen April, 25ten May, und sonderslich den 22ten Junii 1750. vor der Neumärkischen Regierung zu stellen, ihr Gebot zu thun, und plus licitans der Adjudication zu gewähren. Edictum den 27ten Martii 1750.

Neumärkische Regierungss-Congley allhier.

Als in der Stockowischen Wind-Mühle im Amt Colberg, in dem letzten Licetion-Termino sich kein annehmlicher Käufer finden wollen; So werden von neuen zu erbauen Verkaufung derselben Termine Licitationen auf den 23ten Maij, 12ten Junii und 4ten Juli a. c. präpararet, in welchen diejenigen, so diese Mühle anno erbaut ist zu kaufen Lust haben, sich auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer, Vormittag um 9 Uhr einfinden, ihen Both darauf das Protocollum geben, und genärt gen können, daß solche plus Licitans bis auf eingegangene Königl. allergräßigste Approbation jugschlagen werden solle. Signatum Stettin den 23ten Maij 1750.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Die Greyherrliche Dörfelnsche Lehen sind willens, ihr im Königsbergischen Kreise wohlbelegenes Guth Goldbergs, davon der jährliche Ertrag nach Wölfen alter Onerur 3377 Rthlr. 15 Gr. ist, zu verkaufen, und sind zu dem Ende drei Licetions-Termine, als der 20te April, 27te May, und 2te Junii a. c. bey der Neumärkischen Regierung anzusetzen; Bezwegen die, so Lust und Belieben zum Kauf haben, sich in diesen, sonderlich im letzten Termine zu welden, ihr Gebot zu thun, und in gewartigen hab, daß das sodann dem annehmlichsten Käufer sogleich werde abzubüdetzt werden. Edictum den 23ten Martii 1750.

Königliche Preußische Neumärkische Regierungss-Congley

Dennach die Wind-Mühle zu Barth, im Königl. Amt Friederichswalde, an den Meißtbehenden erblich verkaufet werden soll; So werden dazu Termini Licitationis auf den 11ten Junii, 22ten Junii, und 4ten Juli a. c. hiermit festgesetzt, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit sich diejenige, welche willens seyn, diese Mühle gegen angemessliche Conditiones zu kaufen, sich an den gemeldeten Tagen Worgens um 9 Uhr, auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer beschaff einfinden, ihren Both thun, und Beschriften gewärtigen können; wobei gleich zur Nachricht dient, daß einem jeden frey steht, in den beiden ersten Terminen sich allenfalls schriftlich zu melden, in dem letzteren d'rmine aber aufs er sich persönlich gestellen, damit positivement mit ihm geschlossen werden könne. Signatum Stettin den 14ten May 1750.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als in den Uckermarkischen Forsten abermahl eine Quart tät allerhand Kaufmanns-Guth auf Königliche Rechnung ausgearbeitet worden, so per modum Licitationis verkaufet werden soll: wou Termine Licitationis auf den 28t. Iunij, 11ten und 22ten Junii a. c. anberahmet worden; So wird solches hier durch jedermannlich beständig gemacht, und können diejenigen, so Belieben tragen, dieses Polz, so in 179 Ringe Stabb, und 102 Schack Klein Klapp Holz, auf der Grambinischen Ladestelle, und 140 Ringe

Stabb,

Stabs 495 Schott Klein Klapp, und 7 Schott Franz Holz auf der Ablage beym Danziger bestechet, entweder inseganiert, oder einen Theil derselben zu erhandeln, sich in Terminis Normittags auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocollo geben, und gewährten, daß plus Licenciat, und der die beste Condisioner offeriret, das Holz gegen baare Bezahlung zugeschlagen, ihm auch ein Contrat darüber ertheilet werden soll. Signatur Stettin den 10ten May 1750.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Zu Bellgard soll die Cämmerey Sand-Mühle auf Erb-Pacht plus lizenci verlaufen und ausgethan werden; wannenhero hiervon jedermanniglich befandt gemacht wird, daß drey Termi Licitacionis, als der erste auf den gten Junii, der zweyte auf den 20ten Juueni, und der dritte auf den 16ten Julii a. c. dazu anberahmt werden; Wer nun diese Sand-Mühle auf Erb-Pacht zu kaufen will, hat sic auf angesetzte Termine in Bellgard zu Rathaus Morgens um 9 Uhr einfinden, und sein Geloth ihun, wofolß der Weilbischende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Sand-Mühle auf Erb-Pacht verlaufen und zugeschlagen werden soll.

Die Frau Bürgermeister Walthern zu Pyritz hat sich resolvt, wegen der starken Abfallen ihrer heiden Häuser, eines davon, als das sogenannte Hinter-Haus, in der Bändischen Straße, zwischen dem Handschuhschmied Meister Krantz, und dem Commissario Herrn Neumann belegen, zu verkaufen, worinnen auf beiden Seiten zwölf schöne grosse Stuben, nebst Kammern, und auch auf jeder Seite eine große Küche, oben ebenemäßia artirten Stuben, nebst Kammern, und besonders ein grosser Korn-Boden, wie auch unten ein sommerlicher Keller, außer Hofraum, nebst Aufzähre, und so weit die Gränze geht, ein Räthen-Garten, imalleiden eine Haus-Wiese, die Bequemlichkeit ist erzielbar, und tan zu Brau- und Brantwein-Brennerey nicht besser eins gefunden werden; Wer nun Lust und S lieben hat, soldes Haus zu handeln, der selbe kan sich der Frau Eigentümner, der Frau Bürgermeister Walthern, zu Pyritz in der Stettinschen Straße wohnhaft, melden, und mit derselben Hauglung pflegen, allenfalls es auch ganz zur Miete bekommen.

4. Sachen so innerhalb Stettin verkauft worden.

Es hat der Königl. Kriegs- und Domänen-Rath Herr Kreusendorf, sein oben in der Schuhstraße, zwischen dem Hof-Apotheker Herrn Meyer, und dem Barberin Herrn Schubert innen belegenes Wohnhaus, samt der Haus-Wiese, an den Fräulein Herrn Gräbels Secretar Herrn Jeanian verkauft; Welches Königl. Verordnung gemäß hierdurch befandt gemacht wird.

Der in Stettin in der Nagel-Straße wohnende Schiffer und Altermann der Tucker Silde, Martius Stöckel, hat seinen bisher besaßnen Tucker-Kahn, an den Tucker Otto Wagener in Wollin verkauset; Weshalb dieses der Königl. allerhöchsten Ordre hiedach befandt gemacht wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Als der Wasserfahrende Peter Lews zu Wollin sich entschlossen, um bessern Verdienstes wegen, sich nach der Schweiz zu begabben; so hat er seiu auf der Roth's Wiese, an Ohmen Witwe belegenes Häuschen, nebst dem dazu gehörigen Garten und Wiese, an den Zeferiner Johann Ehmler, erw. und eigenhümlich verkauset, und wird das Kauf-Preuum den 4ten Junii a. c. ausgeschahlet; Welches Königl. allzugünstigste Verordnung aufs folg hielmit lund gemacht werden sollen.

Zu Stegnitz, in Hinte Pommern, verkauf Schiffer Johann Engel, sein Schiff, Elisabeth genannt, von 30 Lasten, an Schiffer Johann Mackenzen in Stettin, und als das Kauf-Preuum den 2ten Junii a. c. zu Stegnitz gerüdtlich auszuzahl werden soll; So wird solches zu jedermannis Nachvort, Königl. Verordnung gemäß, hierdurch befandt gemacht.

Zu Grelissenberg an der Rega, überlassen die Ratower Erben, an den Huf- und Woffenschmidt Melssler Joncken, Sen. zum Todten-Kauf, das Stück Acker auf dem Camminischen Berge, so des seligen Herrn D. Gontins Erben, den 6ten Augusti 1738. ihm verzeugt gehabt, und wird ein solches dem Publico hemmt zur Notize gebracht.

Der Stadt-Scribts-Secretarius Ravenstein, hat von des seligen Herrn Ober-Inspecto Kirchheims Erben, einen zu Stargard auf der Clem pinster Wiese belegenen Garten verkauset; Welches Königl. allzgleicher Verordnung nach hierdurch befandt gemacht wird, und soll darüber instehenden Johannis vor E. Et. Rath die Verlassung ertheilet werden.

Zu Pyritz verkaus der Bäraer und Weißsäcker Meister Engelle, cum Consensu seiner Tochter, der Frau Sabauda zu Frankfort, nachstehende Landung, als: Ein und einen drittel Morien Hauptstück im ersten Wobinischen Felde, süß bei Herrn Küsten Stadt; Ein Stolmanns Erben Felmerst belogen, für 66 Rkt. Einen halben Morgen Seckau in eben dem Felde, so zwischen dem Kaufer selbst, und Laubin Wies.

we, für 22 Mthlr. Einen halben Morgen Brotsche Eavel, im Hause nach Ristow, zwischen dem Tischler Meister Schröder, und St. Mauritius Kirche, um und für 25 Mthlr. an Herrn Daniel Schellinen, zum Erb und Todten Kauf verkausst; Terminus zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 22ten Junii eingesetzt.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachtet.

Es soll in nachfolgend-n. Dörfern des Demminischen und Greifswaldischen Kreises als: 1.) Gummestow, 2.) Gnevez, 3.) Sommersdöß, 4.) Leusdorff, 5.) Kugelstede, 6.) Leisnow, 7.) Gütz, 8.) Begegrotz, 9.) Hainrichshagen, 10.) Buschmühl, 11.) Uhlertel, 12.) Patschow, 13.) Saaron, 14.) Sandendorff, 15.) Sodenbrünn, 16.) Zoder, r. Mühl, 17.) Stecklow, und 18.) Norwitz, die Kirchen-Musique verpachtet werden; Terminus Licitatio[n]is sind auf den 18ten May, 1ten Junii und 1sten Ju[ni]us a. c. angesetzt, in welchen sich diejenigen, die die Musique in diesen Dörfern pachten wollen, auf der Accise-Casse zu Demmin, oder Greifswalde an der Tollen[?] melden, und gewährtigen können, das solche dem Weißbietenden zugeschlagen werden soll.

Als der Stadt Brüden-Bell in Wollin auf Trinitatis 1751. pachtlos wird, und der jehige Pächter bereits resignirt hat; So werden zur anderweitigen Artheide des Stadt Brüden-Zelles Terminus Licitatio[n]is auf den 22ten Junii, 24ten Julii, und 22ten Augusti hierdurch anberahmet, und können diejenigen, so selbigen aufs neue zu erpachtet gesoussen, sich befreite Tage, und insbesondere im letzten Termine, frühe um 9 Uhr, auf dem Rathause in Wollin einfinden, ihr Gebot thun, und gewährigen, daß solcher dem Weißbietenden, und wer die besten Conditiones offeriret, auch sichere Caution bestelle, auf 6 Jahr zu geschlagen, und demselben ein Contract unter Approbation der Königl. Krieges- und Domänen-Kammer ertheilt werden soll.

Es soll das dem Herrn Philipp Otto Ludwig von Wussow zugehörige Gut Eurow, da dessen jehige Pacht-Jahre auf Marz 1751. zu Ende gehen, von neuen verpachtet werden. Dasselbe liegt eine Meile von Stettin, hat einen guten Korn-Boden, und dient sich daher meist völliges Inventarium. Wer die Hacht zu übernehmen vermeint, und dem Gutte vorstehen kan, derselbe wolle sich an den Vorwurk, den Herrn von Flemming zu Zehden, per Neugarden, abbeschaffen. Will aber eine Lication nichtt ist, so hat der Herr von Flemming einen Terminus auf den bevorstehenden 18ten Junii in Stettin angesetzt, alsdann diejenigen, welche dieses Gut Eurow zu pachten belieben, sich zu Stettin bei dem Herrn Regierung-Sekretario Warnshagen melden können, und wird der alsdann gegenwärtige Herr von Flemming mit demselben, welcher die besten Conditiones offeriret wird, den Contract schließen.

7. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Zu Gölzow sind in der Nacht vom 12ten bis den 14ten May, aus mey Häusern, vermittelst Entfernung der Fenster, folgende Sachen gestohlen worden, als aus dem ersten: Ein blau[er] Bett, nebst einem bunten gewürfelten Überlau, einer Pfahl mit bunten Überlägen, ein Küsten, mit einem rothgetrockneten Überlaus, eine Bluden-Bettlühre, drey gewürfelte Bett-Bähren, von blau und weissen Garn, zwei weisse feste Bett-Lacken, ingleschen blau, rot und weiß, zwölfe Bett-Guardinen, und rohes Garn zu 12 Schütteln Lein. Aus dem andern Hause: Einen blau[er] achtteiligen Lehens Rock, zwei blau[er] gestreifte Schürzen, eine weisse Leinene Südege, neun Frauens Halstücher, funfzehn Hauben, drey Manns-Hals-tücher, zwei Par-Ermel, und ein groß Tisch-Tuch. Da man nun aller angewandten Rücksicht unerachtet, den Dieb nichtt hat entdecken können, und zu vermutthen ist, daß solches von einer hummestrestenden Dame geschehen, indem seit kurzen in dieser Gegend viele derartige Diebstale unternommen worden; So wird hießt jedem dannlichlich dienstlich erzinket, daß wenn von oben specifizierten Sachen jemand etwas zum Verkauf angeboten werden sollte, solches an sich zu halten, und davon dem Herrn Accise-Inspecto[rum] Stettin dagebst beobachtig Nachricht zu ertheilen, der darf nichtt allein einen rasonablen Recompeng zu geben versprochen, sondern auch auf Verlangen dessen Nahmen verschwiegen halten wird.

8. Citations Citorum innerhalb Stettin.

Es soll das in der kleinen Dohm-Strasse, nahe am Gouvernement-Hause befindene Hagemannsche Haus, den 4ten Junii a. c. vor einem losfamen Stadtv-Gericht v. Ohler, an den Kaufmann Herrn Herm. vor, und angelassen werden; Dafers zu jemand ein Jus contradicendi zu haben vermeinet, so hat derselbe seine Iura in Jetzen wahrzunehmen.

Des verlorenen Zimmer-Gefellen Kochs Haus, wird in diesem bevorsehenden Rechts-Tage nach Heinrichs a. c. bei dem losfamen Stadtv-Gericht vor, und angelassen werden; Wer eine begründete Ansprache an diesem Hause, welches in der neuen Strasse, zwischen den seligen Herrn Krieges-Nach-Lengs und Frau Witte, und des verlorenen Kaufmann Beckmanns Häusern innen belegen, zu haben vermeinet, der muß solches zur bestimmten Zeit abhängig wahrnehmen,

9. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden, W^{ir} Friedrich, K^{önig} in Preußen Margr^{af} zu Brandenburg, des Heil. R^{öm.}
K^{elch}s Erz-Cammerer und Thurfürst ic. ic. Entbieten dem Geschlecht derer von Manteufel, wie auch
allen und jeden Creditoribus, so an des Hauptmann Georg Frieder^c von Klingingen Antheil Gutes in
Arnhausen einige Ansprach zu haben vermeinen. Unser Gruß und fügen euch hennit zu wissen, wie daß
Louisa Anna von Damitz, geborene von Grapen, vermittelet copiellinen Anstusses, alderdem üthiglich
angezeigtet, was massen sie von dem gedachten Hauptmann von Klinge sein Gute in Arnhausen für 900.
R^{öthle} erblich gekauft, wie der gleichfalls in original produciret, und die Leyd^{ische} Abschrift hiegebend
de Contract mit incheinem bezeugte, und darinnen angenommen, auch die Lehnspflege, und die Creditores per
publica Proclamata auf ihre Kosten zu probocere, das ih^e die Lehnspflegere reliuert, oder in den Erb-Merkau
Contentur, ih^e die Creditores aber, eure Jura davon liquidare und versteuen möchtest, damit sie hierunter
in Sicherheit gesetzet würdez mit allerdem üthiglich^e Bitte, daß Wir solche vertehlen allergründigst geru
hen möchtest. Wenn Wir nun soldem Gedenk statt gegeben; So citieren und laden Wir euch hennit und
Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Edslin, des andern zu Belgard, und das dritte zu Polzin,
offigiert werden soll, ernstlich, daß ihr a^r das Jahr innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den an
dern, und 4 für den dritten Termin zu rednen, und zwar eud die Lehnspflegere ad reliuendum, oder in den
Erb-Verkauf zu consentire, auch die Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unta
belhafteten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise in verfichten vermöget, ad Acta anzeigezt, auch in
Termino den 17ten Juli v. unserm Hof-Gerichte allehre person und unanstebleich, oder per Mandatoris,
welche ih^e bey Seiten anzunehmen, und dieselben mit jurecender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte
zu vertehlen habet, zum Verhöre gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sogen in Ori
ginali produciret, gütliche Handlung pfl^zet, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärtⁿ gewarret, sub
communione, das ih^e sonsten präcluebet, und eud ein ewiges Stillst^zwigen auferleget werden soll,
Wornach ihr euch zu adden. Sanatum Edslin den 17ten April 1730.

(L.S.) G. S. v. Bonin, Vogtergerichts-Präsident.

Nachdem vermeide Beschesdes vom 17ten April. c. a. der Schulthei Davy Tribbenes zu Jacobshagen,
ad beneficium Cessonia donorum versitatem, und Concessus eröffnet, dessen Mo- et Immobilia aerithlich ins
ventiret, taxiret, und besondres deßen zu Jacobshagen belegenes Ed u. hren Gericht, mit der Toce a 720.
Schaler zu jedermannlichen Kauf angeboten, auch Termii ad locandum auf den eten und zöten
May, und 16ten Junii c. a. übernommet werden; So werden alle und j. de, welche schame Meubles und
Güvalien^e Gericht zu konzen willens sind, hierdurch invitset, das sie sich in Termino præfixis zu Jacob
shagen in des Dertz Schlosses^e Spritzevers Deponung einzufinden, ih^e Gebot thun, der Weisth
thende aber erwähnt, das ihu das Schulthei-Gericht und Meubles in Termino ultimo gegen baar^e Be
zahlung zu eschlagen werden solle. Zugleich werden alle Creditores, welche an mehrbesagten Schulthei
s Gerichte oder Tribbenes einlaet Afordrung haben, citiret, ihre Forderungen in ultimo Termino, sub pa
ra præclus, ad acta zu justificare.

Der Bürger und Brauer Johann Bülow, hat bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard ad Acta declarat,
dah^e er Bonis creditor will, und gebeten, seine Creditores ad liquidandum zu citiren, und sie darüber zu
vernehmen. Wann nun seine Gericht statt gegeben, Edicatus erkannt, solde zu Stargard, Stettin und
Dixiz affiziet, um darinnen Termius von drei Monaten, von vier Wochen zu vier Wochen, und der
4te August. c. e. zw^o den letzten und letzten Termii präfikset werden; Als werden alle und j. de des Brau
ers Johann Bülowen Creditoren vorgeladen, in ultimo Termino den 4ten August. c. vor dem Stargards
chen Stadt-Gerichte zu erschienen, ihre Forderungen mit untabhafteten Documentis, oder wie seide sonst
eröffnet verziezet werden können, ad Acta anzeigezen, die Originalia in produciren, und gütliche Handlung
zu pfl^zet, in Entstehung derselben aber rechtlicher Erklärtⁿ, und Locum in der al aufzustenden Priorität
Urteil zu gewarret, mi^r Ablauf des letzten Termii oder sollen Acta für beschlossen, und diejenigen, solche
re Forderungen nicht gemeindet noch solle im letzten Termino justificare, von dem Vermögen abgewiesen,
und ihnen ein ewiges Stillst^zwigen auferleget werden.

Wer dene^r Stadt-Gerichte zu Prenzlau sind alle und jede Creditores, so an der koself^e verstorben
nennhainen Dorothea Schnappuppen, Witwe Thieden in der Waller-Straße alio, zwischen Meister Schöp
fens, und Tourbe Häusern, ohne belgenden Haufe, so ein gong Eibe, nebst Hoffraum, gantz in Brunnens,
und dahinter befindlichen Garten, welches derselbe Erben naturnell, Meister Martin Schmidt, Bürger
und Tuchmacher in Strasburg, und Anna Dorothea Thieden, nebst deren Schmann Frieder^c Schnap
puppen, Bürger und Fohrmann derselbst, an hre Mit-Ehefrau Frau Eben Dorothea Schmidtin, Witwe
Schöpfen, für 300 R^{öthle}, verkauft, einigen Ans und Aufspruch haben, auf den 18ten Junii c. Morgens um
9 Uhr, peremone, ihre Forderungen zu liquidieren und justificare, zu erscheinen, sub pena perpetui siem
ti citiret.

Noch sind daselbst alle und jede Creditores, so an der alda verstorbenen Frau Marten Breitkneisden, Witwe Spanies, nachgelassenen Vermögen, eifigen An- und Aufspruch haben, ad instantiam deren nachgebüren Sohnes Nahmann Gotthilf Thomas Spanies Wormundes, Meister Barthol. Henst, Bürgers und Altermannus des ößlichen Schuster-Sewercks alda, auf den 18ten Junii c. Morgens um 9 Uhr peremtorie ad liquidandum er verificandum praetexta, sub pena preclusi curaret.

Item sind alle und jede Creditores, so an des dagesen Bürgers und Höckers Christian Kregowius, et uxoris Marien Lutzen, mobilariischen Vermögen, welches ad instantiam unigen Creditorum, dringender Schulden halber verantworret, und zu Gelde gemacht werden müssen, einigen An- und Aufspruch haben, auf den 18ten Junii c. Morgens um 9 Uhr, berebst dem erwähnten Krägenow et uxore, peremtorie, ihre Forderungen zu liquidieren und aufzulösen zu errichten, sub pena perpetui alienii citaret.

Bei denen Stadt-Gerichten zu Prengton, in Sophien Bratschöen, ehemaliger Witwe Herschen, nunmehrigen Witwe Volkmarin, auf dem Sternberg daselbst, zwischen Schwabes und Schmidt's Häusern, inne belegenes Haus, soest liebliche Ebbe, nebst kleinem Hofe, und dahinter befindlichen Garten, Schulden haber, ad instantiam Herrn Manios Schwans, mit der gerichtlichen Date von 250 Rthlr. 10 Gr. öffentlich subhactet, et terminus liquidacionis zum erstenmahl, cum circione sotrohl die gedachten Witwe Volkmarin, als auch der Creditorum, auf den 11ten Junii c. Morgens um 9 Uhr abersoumet werden; Welches man hierdurch befandt machen wollen.

Als der Herr Lieutenant von Arenburg auf Tonnin, des gewesenen Zimmermeister Mückenheim's Haus, für 145 Rthlr. gefaßtet, und das Kauf-Premium vom 10ten Junii c. gerichtlich ausgeschaffet werden soll; So wird solches hierdurch befandt gemacht, und können sich die erwähnten Mückensheimische Creditores sowann im obigen Termino zu Rathause daselbst melden, ihre Forderung zu erfüllen, oder geworkein, daß der Herr Käufcr ihnen ferautio nicht responsabile bleibt, n, sondern demselben ein gerichtlicher Kauf-Contract, unter der Conformatia n. S. Col. Magistratus erheitl. werden wird.

Es hat der Brauer Aeltecke Herr Philippa Renke, seitler auf der Vorstadt zu Wollin gelegenen Scheunehof an den Herrn Lieutenant von Arenburg zu Tonnin Erbgeschen, erb und eisenstümlich verkaufet; Solche jemand hieran Ansprache zu haben vermeinen, so kan er sich innerhalb 14 Tagen melden.

Das Stadt-Gericht zu Stargard verkauft, daß dem friligen Rectore Dei neri, und dessen seilla verorbene Frau Liebste, daselbst auf der Wicke belegenes Haus, samt dem Garten, an den Zeugmacher Meister Christoph Schaaßen; Solche zum jemadd eine Ansprache zu haben vermeinen, derselbe kan sich entweder bei der Herrn Winkler, auch Künzler, oder im nächsten Verleßungs-Tage vor Johanni melden, sonst sie mit seiner Forderung hiefe weiter gehörig werden soll.

In Regenwalde hat der Invalide Soldat Friederich Eggers, seinen Scheunehof an den Sudowischen Stege, nebst dem dahinten belegenen Baum-Garten, an den Bürger und Bauer Herren Daniel Christian Pauli verkaufet; Wer an solchen Schuhhof etwas zu fordern hat, der kan sich zu Hause auf innerhalb vier Wochen melden, sonst er nicht weiter gehörig werden soll; weshalb dieses denn dem Publico bekannt gemacht wird.

In Schlawe ist ohnänast der Brauer Johann Hoffmann, nebst seiner Frauen mit Tode abgegangen. Da nun über derselben Nachlaß bereits ein Inventarium erledigt, man aber nicht weiß, ob außer den an gegebenen Schulden noch mehrere fürhaben sind, welche an gedachten Nachlaß Ansprache haben; So werden den sämtlichen Creditores des seligen Hoffmanns hiermit auf den 26ten Junii a. c. erriet, ihre Forderung alsofern durch unkundliche Documenta, oder sonst rechtlicher Art nach vor dem Magistrat zu Schlawe zu deduciren; die Ausbleibende haben aber zu gewarnt, daß sie præcludire, und danach keiner weiter gehört werden soll.

Zu Graffz-hagen verkaufet der Baumann Martin Spiegel, sein daselbst in der Hölzer Strasse belegens Wohnhaus, an den Friderich Johann Friedrich Gebhardt, und als terminus auf Johanni's a. c. zur Verlösung angesetzt; So wird solches hierdurch allen beningen, welche eine gegürbte Forderung oder Ansprache an diesem verkaufen Wohnhause zu machen vermeinten, kund gemacht, um mittler Zeit ihre Jura gehörig wahrzunehmen.

IO. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Neclam werden nachstehende Gewerke und Professions-Berumente, so silt daselbst stadtisch enthalten können, requiriert, als: Ein Schwerdfeger mit einem Gesellen, fleiß Handmader mit seilz Gesellen, ein Stalle und Rabenmader mit der y Gesellen und iwen Jungen, imseidien ein Vasenter mit einem Gesellen, indem der Scherbar. Vosementier neulicher Zeit verfordert, als weder allhier reitlich sein Brod gehabt. Wann nun einer der vorbenannten Handwerker gesonnen, sitz zu Neclam nieder zu lassen, der tan sich vor dem Magistrat daselbst vorher dem Angiehenden alle hülliche Haad zu seinem Etablissement leisten wird, melden.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind bey dem Königlichen Pupillen-Collegio zu Stettin folgende Capitalia; d.h. 1655 Mehlte. 8 Gr. 7 Pf. des seligen Major von der Stechhorst Kinderen, 200 Rthlr. seligen Pastors Kusels Kinderen, und 58 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. der Gräulein Annae Koula von Wachholz, ausgebrig, vorhanden, welche zinsbar auszuthan werden sollen; Wer nun selbige verlanget, und sichere Hypothec zu bestellen vermag, ten sie bey obgedachten Collegio melden.

Die Kirche zu Glandente in Vor-Pommern, zwey Meilen von Stettin belegen, hat ein Capital von 220 Rthlr. zinsbar auszuhun; Wer im Stande ist, alles dasziente zu erfüllen, was in dem königl. allgemeindlichsten Edict sub anno 2000 den zogen Januaris 1742, wegen Administration der Pfar. erforderet wird, denselbe kan sic entweder bey dem Herrn Landrat von Sammin zu Stolzenburg, oder auch bey dem Prediger des Orts nienlen, und sodan das Geld sogleich in Capiana nehmen.

Bey der Lindenbergischen Kirche in Vor-Pommern, sind 200 Rthlr. Kinder-Gelder zinsbar auszuthun; Wer selbige verlanget, und gehörige Sicherheit, samt E. Rev. Consistorii Confusu hereby schaffet, kan solde Gelder beym Pastor Loci entweder parat finden.

Bey der Jacobshagenschen Kirche sind 60 Rthlr. und bey der Kempenborfischen Kirche 20 Rthlr. vorräth, so noch zinsbar ausgethan werden können; Wer dieses Capitals benötigt, und die gehörige Sicherheit leisten kan, der beliebt sich desselbs gehörigen Ortes zu melden.

Bey dem Lautschen Legato zu Starzberg sind 100 Rthlr. Cap. enteigkommen, welche wieder sicher untergebracht wercken sollen; Wer nun jemand Sicherheit mit röndung bestellen kan, und Conffitorial-Contens herbei schaffet, der kan sic bey dem Herrn Secretario Judicij & W. Löppen meiden.

Auch sind noch 100 Rthlr. eingekommen, so wieder auszethan werden sollen; Wer nun vollkomme ne Sicherheit mit Conten bestellen kan, der sollte sic ebenfalls bey dem Herrn Secretario Löppen melden, woselbst er mehrere Nachrichten bekommen kan.

Es sind 100 Rthlr. Kinder-Gelder vorräth, welche sofort zinsbar ausgethan werden können; Wer nun sibige benötigt, und dafür zweizehende Sicherheit zu bestellen vermeint, will sie bestehen sich dieshalb bey dem Weiß- und Rogenz-Becker Meister Martin Schermann, und bey dem Amts-Schuster Meister Samuel Krüger in Stettin zu melden.

Es ist in den Gültigwissen Synodo ein Capital von 424 Rthlr. anderweitig zinsbar auszuhun, als: bey der Kirche zu Gültow 163 Rthlr. bey der Kirche zu Bock 121 Rthlr. bey der Kirche zu Hermannsdorf 100 Rthlr. bey der Kirche zu Jenlin 30 Rthlr. und bey dem Fisco Viduali 20 Rthlr. Wer nun soleches entweder sang, oder etwas davon, gegen sichere Hypothec verlanget, kan sic bey dem Präposito Mascho zu Gültow melden.

12. Avertissements.

Von Goltes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Maragras zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst ic. re. Sagen dem Martin Grand hierdurch zu vernehmen, welches Vergeßt der Siegel-Streicher und Einleger zu Albeck, Andreas Sendelbach, bey uns sehrfamst vorgesetzt, wie du deine Ehefrau, Ephrosynie Bremmanns, nadem du 9 Wochen mit ihr gelebet, verlassen, und solche seit ganzer 1 Jahr keine Nachricht mehr von deinem Außenhalt erhalten können. Als sie nun dieses Angehen ad Protocolum ebdlich erhardtet, und bey deiner langsamster am Entfernung willens ist, sich anderwitzig zu vertheilen. So haben wir darauf wider dich Proclum in rundo malitiose defortis eröffnet. Citaten diu auch solchemnach zum ersten, zweyten und drittenmal, und also peremorio, vor Unserer Regierung, in Termino den 12ten Anno ist zu erscheinien, und deyn Verhör gepründete U-faden deiner bishertoigen Verlassung anzuzeigen, und darüber rechtliche Erdauftu zu gerüdtigen. Im Fall deines Auszubleibens aber hast du zu gewährten, daß auf gedächtniß docirte Akt- und Rezision deiner Edictal-Patente, die pro malitiose defortore declaristi, und der Bergmannin, deiner Ehefrau, nachgegeben werden sollst, sich anderwitzig Christlich, ihrer Gelegenheit nach, zu verzehlen, zu welchem Ende das unter anden bisher gewesene eheliche Band, mittelst Vorbehaltung gehandelter Strafe, wenn du dich in diesen Landen wieder betreten läßest, getrennt werden soll. Damit nun dieses in deiner Nachricht gelange, so haben wir diese Edictal-Patente hiezelbst, zu Ueckermünde und Stargard offiziiren, und denkten Intelligenz Nachrichten vorsentlich queck ad Termimum inferius lassen, und wieb hieamt denen Magistraten zu Ueckermünde und Stargard abbefohlen, diese Edictal-Ciracion sofort zu offiziiren, und cum documento aff. et refectioni mit Ablauf des Termins ohne fernere Autape zu remitteren. Signatum Stettin den 4ten May 1750.

Bur Königlichen Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete
Staatsalter, Präsident, Vice-Präsident und Räte.

(L.S.)

bey Wachholz, Regierung Präident.

Wac

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs Erz:Gämmere und Churfürst ic. ic. Entzieren der verstorbenen Witwe Florentine Elisabeth von Sachsen, geborenen von Arnim Eben, Unsern gnädigen Grus, und geben euch himit zu vernehmen, wie ist erwebt: Weire in abgewichen Jahr verstorben, zu deren Nachfeß aber, weder unter obren in einem ausgeführten Capital von 200 Rthl. schm die Bielen beschreibt, sich dickero niemand gemeldet, daher so Ihr Mandatarius der Hofstat und Advocatus Fisci Contius allunterthänigst gebeten euch sei Edicat, in citizen, welchesm Petio Wit aufgesetzet; Solden nach citizen und laden Wir euch himit, und Kraft dieses, daß Ihr nach Berlins 9 Wochen, wovon drei für den ersten, drei für den andern, und drei für den dritten Termint peremtorie zu redien, und zwar den 29ten Junii vor Unserer Regierung, entweder in Person, oder durch genugthüne Gevollmächtige erscheinet, auch zu dieser Verleihenshaft selbig zu legitimiren, und deshalb den Beweis durch Documenta, oder auf andres rechtliche Weise herzugehören, widerdejensfalls uns auf euer Ausstellenber, aber habt Ihr zu bewerben, daß das nochzulassene Petio mögen als bona vacanta Fisco geltend merde. Damit nun dieses zu jedemrath Wisselnden gelangen möge, so lassen Wir nicht allein dieses Proclam hieselbst, sondern auch ein gleiches in Prenzlau und Demmin affizieren, und habt Ihr euch barnach zu achten. Signatum Stettin den 17ten April. 1750.

Königliche Preußische Dommisse Regierung.
(L.S.) von Dewitz Regierungs-Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs Erz:Gämmere und Churfürst ic. ic. Entzieren demn Petio Wissel und Gereuen, dem Geschlecht derer von Mühlendorf, welche an des Fähnrich Georg Friederich von Mühlendorf Gute Seeger, ein Lehns-Recht zu haben vermeinten. Unsern Grus, und führen euch himit zu wissen, was gestalt der Kleutentane von Köller, und seiliger Gelly. Wilhelm von Podewils Eben, vermöge eines in copiößer Abschrift hieben gefügten Supplicati, alibi angezeigt, wie das, naeben sie, und zwar erster nominer seiner Freuten, Ihre Forbiderungen auf 2755 Rthl. 17 Gr. 1 Pf. und leßtere auf 1877 Rthl. 7 Gr. 1 Pf. Gamma 4633 Rthl. 2 Pf. bereits angeschlagen, und darauf das Gut Seeger, bis auf Wilken und Wilsen Höfe, welche schon hiebeworod in instantia des Kautzmeys Desch, und zwar da erste auf 214 Rthl. 19 Gr. und der zweite auf 284 Rthl. 22 Gr. sonst aber das Gut auf 6531 Rthl. 10 Gr. mitthin das ganze Gut Seeger auf 7031 Rthl. 12 Gr. im Tore gebracht worden, wie die ebenfalls in Absatz hieben gehestete Taren mit mehrern belagern werden, diesmal nothig stünden, um nur deincest zu Ihren Forde rungen zugelangen, eich die Lehns-Gereue, sowol in Auseindung ihrer, als des Kaufmanns Deegen, welcher himit eins seua soll, per edicatis citizen, lassen, mit allunterthänigster Witte, das Wir dero wegen, soldo zu erkallen allernächst gerufen möchten. Wenn Wir nun derer Supplicati Gesch defteret haben; So citizen und laden Wir euch hiedurch, und Kraft dieses Proclamatis, wobon eins als hier, das andere zu Cöslin, und das dritte zu Schwielowen offfalten werden soll, einslich, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termint zu redien, euch, ob Ihr dieses Gut relinnet wollet, ad acta erklär, und zu dem Ende eure daran habeende Jura deducet, auch den 1ten Junii vor Unserm Hofgerichte hieselbst, emp zum Verlust unanrücklich ges stellt, und allenfalls sodann das Premium Extrematum sofort daer erleget; Wobei euch jedoch himit zus gleich Injunction wird, bey Zeiten vorher einen Advocatus anzunehmen, und demselben mit genugthümner Instruktion und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch eure etwanige Excepcione, und den Beweis derselben, an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkennung erfolgen könne, sub comminatione, daß Ihr sonst gänzlich verkladet, und wegen eures an diesem Guthe habenden Rechts, nicht weiter gehöret werden sollet. Woraufd Ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 25ten Februaris 1750.

(L.S.) S. V. von Bonin, Hofgerichts Präfident.

Bey dem Königl. Hofgerichte zu Cöslin, ist folgende Edicat-Citation:

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Römis chen Reichs Erz:Gämmere und Churfürst ic. ic. Geben Marii Gottlieb Mömers hiedurch zu verneh men, welchesm Gestalt des Schmanns, der Brey:Schulze Heinrich Böhlke zu Döberitz, vor Unserm Hofgerichte hieselbst liegend angezeigt: wie er sich mit dir vor 12 Jahren verblügert, und 5 Kinder erzeuget; du aber währenden Ehesstandes, so weit es dessen Endwert qua numerum adjutorium bekoſſe, dich zu nichts bequemet, vielmehr eine ſolche Lebensart angenommen, daß bey deiner Nachläufigkeit sein Vermögen zu Grunde gegangen, und er ein armer Mann geworden. Wedeg es noch nicht verblieben, sondern du wärest auch vor begangne 5 Jahren heimlicher Weise entlaufen, und hättest ihn mit den 5. unterjogenen Kindern ſich laſen, und ob er gleich nach deinen Antestandt sich aller Orten erkländiget, so hätte er doch ſelbigen nicht erforschen können, wie er dann auch eydlich erbötet, daß er deinen Aufenthalth nicht wisse, längere aber ohne Gehülfen die Wirthſchaft zu führen, ihm nicht erträglich ſeile, mithin allernach terthänigst geberden, dich per Edicat citizen, und alibi zu Stolpe und Tempelburg offfigen zu lassen. Wenn Wir Realdem Petio defteret haben; So citizen und laden Wir dich himit potestorium,

und öffentlich in Termino den 15ten Junii a. c. wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweyten, und 4 Wochen für den dritten Termin gerechnet werden, vor Unserm Hofgerichte hiechst persönlich und unanfechtbar zu erscheinen, und den einen Verbit deiner höchstes Metafatura wegen, Hede und Antwort zu geben, oder zu gewährten, das auf den nicht Erscheinungsfall, in contumiam erlant wers den solle, was sich zu rathen gehöret. Worauf du dich zu antworten. Signatum Szczecin den 11ten Maerz 1750.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

erkannt, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es sind auf Anhalten der verwirrten Präsidentin von Verbund, gehörne von Hammink, alle diejenigen, so an dem im Randoschen Kreise belegenen Guthe Daber eine gesetzliche Uniprade zu haben vermeinten, durch die zu Stettin, Ancion und Posenwall auffaßte Pro-lamata, ediculare erlaubt, den 27ten Julii a. c. vor der Königl. Regierung zu Stettin zu erscheinen, müssen dieses Guthe nach Abreber des seligen Commissarii von Hammink Witwe, an den Lehnsherrn Landrat von Hammink abtrecken, und von all' Anprade befreit werden soll; Welches dem hiermit bekannt gemacht wird, zumahlen die nisen, so sich nicht erhalten, und ihre Anforderungen an dem Guthe Daber bedrucken, präclaudere, und nochmals niemand weiter gehöret, sondern von gebadtem Guthe gänzlich abgewiesen werden sollen. Signatum Stettin den 12ten April. 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

Als besaß der hiesigen Intelligenz Zeitungen, vom 20ten Marci, 26en und 11ten April, a. c. sub No. 13, 14. und 15. denen sämtlichen in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch in Leventins und Bülow, beständlichen Land, Erbs- und Stadt-Physici, Medicina-Docibus, und Praxis, wie auch Apothekern, bereits unter 17ten Marci a. c. anbefohlen worden, sich mit dem fordersamen ein Exemplar der neuen Königl. Medicinal-Taxe, gegen Pestfeyer Entfernung, oder Pestablung 16 Gr. von dem hiesigen Königl. Collegio-Medico abzufordern und anzuschaffen; die wenigsten derelieben oder solche Verordnung bis hiesig gelebt; So wird daenischen nobischiß, und zwar bis der in Edicto festgesetzten 20 Thaler Strafe, hies mit anbefohlen, nunmehr a dage innehalt 4 Wochen, die neue Königl. Medicinal-Taxe sich ohnthaßbar anzuschaffen, und solche zu lösen, oder zu gewährtauen, das von denen Ungehorsamen die erwürkte 20 Thaler Strafe per Fiscum bezahlt werden soll. Worauf sich dieselben also in achten haben. Signatum Stettin den 8ten Mai 1750.

Königl. Preussisch-Pommersches Collegium Medicum.

Als Dorothea Sophia Prehn, contra Matricum, David Friederich Zillmer, in puncto militiose desperationis bei der Königl. Regierung zu Stettin Klage erhoben, und diese darauf den Bellagien per Edictum, so zu Stettin, Regierwalde und Schorn strafhaft; gegen den 27ten Julii a. c. citizeni lassen, um sodann auf der Königl. Regierung zu Stettin zu erscheinen, und die Ursachen sehr hiesigen Verlassung und Entwertung von der Matricem einzutragen, und allenfalls anzuhören, was wider ihr rechtslich erlangt werden mödt; So wird solches durch die öffentliche Intelligenz Zeitungen hierdurch bekannt gemacht.

Es hat der Tuchmacher Friedrich Notenvalb, seine Cheftreia Maria Elisabeth Brandenburg, in puncto militiose desperationis belangt; und ist Termminus peremptorius auf den 27ten Julii 1750. vor der Königl. Regierung zu Stettin angezeigt; Welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Da den 2ten May a. c. in dem Dorfe Arnbers, in dem Amt Treptow an der Rega belegen, eine schwärze weissjägerische Stute, ohne Abzeichen, außer daß selbsz an den rechten Hinter-Pfau etwas weißes hat, des Rechts von der Weide wegkommen, und ungeachtet alles Nachsuchens, nicht wieder aufgefunden werden können; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und übermänniglich erfüdet, falls sich diese Stute irgendwo aufzufinden mödt; dem Amt Treptow an der Rega deren beliebige Nachricht zu geben, so soll sowohl das Güter-Geld, als ein Recompang des anhaltenden Viertes dafür ausgestellt werden.

Als zu Poussetzung der Nabuna sowol, als auch zum Anbau der neuen Dorfs-Gebäude, in dem Sternanger Walde, Königl. Amts Rüggenwalde, noch viele Arbeits-Leute erforderet werden; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können dientzen, welche Lust haben, sich was zu verdienen, und in solche Arbeit zu geben, sich fordersam st. entweder bey dem Königl. Amt alßher, oder b y dem Kreis-mann Herrn Hammink, als Nabungss-Aspects in der Nabung selbst melden, und gewährten, das sie sofortlich in Arbeit gesetzt, auch wegen ihres Lohnes möglichst prompt ausgeschobt und bestellat werden sollen.

Als der Tuchmader Gottfried Hincke zu Griffenhagen, wider seine Cheftreia Anna-Louisa Donaschin, in puncto militiose desperationis bei der Königl. Dod præsi. Regierung zu Stettin Klage erhoben, und diese darauf die Bellagien per Edictum, so zu Stettin, Roni Berg in der Neumark, und Griffenhagen auffaßtet, gegen den 27ten Julii a. c. peremptorius eintren lassen, und sodann auf der Königl. Regierung zu Stettin zu erscheinen, die Ursachen ihrer bisherigen Verlassung und Entwertung von dem Könige anzuzeigen, und allenfalls anzuhören, was wider ihr rechtlich erlangt werden wird; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Als der Prediger Theen Hildebrandt, des Königl. Amts-Dorfs Garben, den 29ten April. c. ohne Leibes-Eben mit Tode abgegangen, derselbs aber vor seinem Ende dem Königl. Amts ein Testamentum übergeben, dessen Publikirung von seinen hiesigen Eben nunmehr negirt wird; So wird Terminus darin auf den 15ten Junii c. angezet; und können sic alsdene eke und jede Eben vorgemeldet Tages Mittags zu Stetzow an der Nega auf dem Königl. Amts-Hause entweder in Person, oder durch einen genausam instruirten & volläuktiert gestellen, und der Publikirung gewirkt.

Zu Stargard bey dem Notario-Engellen sind noch Loos von der Stoßischen Hosen-Lotterie, a vier Classen, wovon der Einsch der ersten Clas 9 Gr. und durch alle Classen 4 Rthlr. 6 Gr. sich beträgt, wie auch von der Clevischen Gesund-Brunnen Lotterie, a 4 Classen, wovon der Einsch der ersten Clas 1 Gulden, und durch alle Classen 10 Gulden sich beträgt, zu defommun. Die Plans von beydien Lotterien sind bey denselben zur Raa sieht gra n zu haben, weshalb der Einsch zu beschleunigen, und man sich damit nächtens franco bey ihm melden kan.

D'zgle. Oen sind bey demselben von dem andern und leichter Theil des allgemeinen Königlichen Preussischen Processual-Lexi. i. wie auch von der neuen Auflage des ersten Theils, so sünd A phabed stark, Exemplaria auf Pranumeration zu haben; Wer hierzu Beleiben hat, wolle zwischen jetzt und inschendigen Joannis die Pranumeration vor jeden Theil mit 16 Gr. erlegen, massen hernach sein Theil unter 1 Rth. 4 Gr. verkauft werden wird. Auch wird bey denselben auf das Lexicon Iurisprud. Consultatorium, in Folio, dessen gleiches auf das Europäisch Staats-Rechts-Lexicon, in ste, zwischen jetzt und inschendigen Johannis Pranumeration angenommen, da denselben die ersten Brode. Bogen, wie auch das Averiusment zu sehn sind. Wer aber nach der Zeit dieser Pranumerations-Vortheil haben will, mög jedes Alphabed vom ersten Theil mit 8 Gr. bezahlen, und in letzter Zeit auf den zweyten Theil das gesetzte p. numerieren.

Es wird hiedurch befandt gemacht, daß zu Stolpe Maria Becken, verschulte Sclaken, anno 1743. von ihrem Bruder, dem David Reck, welder als Bauer-Knecht in Danzig gestorben, 100 Gr. Pol. oder 33 Rthlr. 8 Gr. geerbet, welche Erschafft ihc auch bereits durch ihren Bevollmächtigten, Martin Zillen, einem Gerst-Captain in der Johannis-Gasse in Danzig wohnhaft, ausgegabt worden, wosür der bereits verstorrene Bürger und Lobachspinnier dieselselb, Egert caviret, und dessen Nick Lavenet, ier der Herr Rittmeister von Bandener, zu Gilesee getwendet. Da nun dieser seiner Caution entledigt zu seyn verslangt; so werden demnach die etwanige Eben des David Reck hiedurch entzakler sub pena p. exilii cincti, den 29ten May, 1751 Junii, oder aber doch in Termino ultimo, dem 10ten Julii alhier zu Rathaussate vor öffentlichen Gerichte zu erscheinen, und sich dieser Erbschaft wegen zu legitimiren, damit obdamelde Lavenet, ihrer dieselselb gestellten Caution entledigt werden können.

Mell. den zaten Junii a. c. der Verlassungs-Tas zu Stargard angesetzt worden; So wird dem Publico solches hiedurch befandt gemacht, damit sowohl diejenige, jo sich zur Verlassung angesehen, als auch welche ein Ius contradicendi an den verlaufenen Städten zu haben vermeyen, sich an oberwähnten Tas gehebräien Orts melden, und ihre Geschäfte waehnehmen können, oder zu gewörtigten haben, des sie mit ihnen Räthenwerken werden präclibet werden.

Sa dem Dorfe Berckland, bey Storsor, hat sich für einige Wochen eine wisse Sau, mit beydien abgeschautenen Ohren eingefunden, ohne daß jemand bisher davon nach gefraget hat; Es wird selbiges demnach hiedurch befandt gemacht, damit der wahre Eigenthümer, welcher sich dazu legitimirt, lap, selbige gegen Erstattung der Kosten wieder abholen könne.

Es hat der Dresdner Schönfeld, in der Grapengießer-Straße, an einem gewissen Ort für 10 Rth. 7 Gr. allerhand Kleider-Zeng verschent, wovon bereits einiges über zwey auch drei Jahr gespendet; Da nun alles vielfältigen Errichtens, solches einzulösen, nicht helfen will; so hat man ihm solid es hiedurch nochnahmen wollen befandt machen, und wo er es binnen 14 Tagen nicht einlöset, soll es sogleicht verkauft werden, und darf er sich alßenn weiter nicht melden.

Es ist den 27ten May c. ein Hund weggeskommen, so von Isländer-Art, ganz grau von Couleur, an der Brust hat er einen kleinen weißen Fleck, einen slatten Kopf, kurze spärliche Ohren, und einen krauen longhaarten Schwanz; Wer also von denselben Nachricht geben kan, hat solches bey dem Regierungsschreiber-Diener Herrn Fuhrmann zu melden, und einen guten Recompens zu gewartzen.

I3. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 20ten bis den 27ten May 1750.

Den 22ten May. Ein Edelmann Herr von Unruh, Herr von Osten, aus Klüg, logist bey dem Herrn General-Major von Breslow.

Den 23ten May. Herr von Schönhoff, kommt von Berlin, logist im Landhause.

Den 24ten May. Ein Edelmann Herr von Blüg, kommt von Sparenfelde, logist im weissen Schwan.

Brottaxe.

	Pfund	Koth	Dn.
Gär 2. Pf. Semmel	9	3	
3. Pf. dito	14	2	
Güt 3. Pf. schön Roggenbrod	28	3 1/4	
6. Pf. dito	25	2 1/2	
1. Gr. dito	19	1	
Güt 6. Pf. Haubackenbrod	2	2 1/3	
1. Gr. dito	4	3	
2. Gr. dito	6	1 1/3	

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1	
Rathfleisch	1	2	
Hammelfleisch	1	3	
Schweinfleisch	1	4	
Summa derer bis den 27ten May alhier ab angekommenen Schiffe.			

Vom 17en bis den 24ten May 1750.

- Schiffer Ehr. Krüger, von Copenhagen ledig,
Daniel Böldter, von Lübeck mit Glas.
Johs. Hansen, von Sværke mit Haber.
Euper Krobsow, von Copenhagen ledig.
Johann Henric, von Königsberg mit Haber.
Friedr. Haack, von Königsberg mit Haber.

Summa 6. eingefommene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

- Vom 17ten bis den 24ten May 1750.
Schiffer Peter Camrad, nach Lübeck mit Glas.
Esel Meiners, nach Flensburg mit Toback.
Die Winter, nach Stettin mit Roggen.
Gerbrandt Jacobs, nach Amsterdam mit Glas.
Tonnes Claes, nach Amsterdam mit Glas.

Summa 5. ausgesongene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und der r. Schiffe Namen.

- Vom 20ten bis den 27ten May 1750.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 20ten May
sind alhdier 74 Schiffe abgesangen.
Num. 75. Gottfried Wöldking, dessen Schiff Gries-
derick, nach Brest mit Eisen, Bländen.
76. Wilhelm Elias, dessen Schiff der junge Elias,
nach Amsterdam mit Klapdsch und Weidsele.
77. Joac. im Schant, dessen Schiff Regina, nach Copen-
hagen mit Schiffsholz.
78. Michael Wegener, dessen Schiff Ivan Christina,
nach Apenrade mit Buchholz.
79. Christian Grenzin, dessen Schiff St. Paulus,
nach Königsberg mit Salz.

80. Michael Scheer, dessen Schiff Sophia Dorothea,
nach Königsberg mit Salz.
81. Johann Michae, dessen Schiff Elisabeth, nach
Königsberg mit Salz.
82. Friedr. Prey, dessen Schiff Louisa, nach Rø-
nsborg mit Salz.
83. Christ. Bugdahl, dessen Schiff der Engel Michae-
l, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
84. Paul Wegener, dessen Schiff Maria, nach Copen-
hagen mit Schiffsholz.
85. Christian Swelde, dessen Schiff die 4 Brüder,
nach Königsberg mit Salz.
86. Michael Gramitz, dessen Schiff Dorothea Elis-
abeth, nach Königsberg mit Salz.
87. Christop Pruz, dessen Schiff Jungfer Maria,
nach Copenhagen mit Schiffsholz.
88. Christian Müller, dessen Schiff Michael, nach
Copenhagen mit Schiffsholz.
89. Jacobus Schmidt, dessen Schiff die Hoffnung,
nach Königsberg mit Salz.
90. Friedr. Nüse, dessen Schiff die Einigkeit, nach
Rønsborg mit Eichenplanzen.

90. Summa derer bis den 27ten May alhier ab-
gesangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schif- fer und der r. Schiffe Namen.

- Vom 20ten bis den 27ten May 1750.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 20ten May
sind alhdier 71 Schiffe angelommen.
Num. 72. Jacob Müller, dessen Schiff Sophia, von
Dänmark mit Getreide.
73. Jacob Fenck, dessen Schiff Catharina Doro-
thea, von Königsberg mit Haber.
74. Friedr. Haack, dessen Schiff die Hoffnung, von
Königsberg mit Getreide.
75. Peter Schröder, dessen Schiff St. Johannes,
von Königsberg mit Haber.
76. Peter Dennis, dessen Schiff Gran Gertrud, von
Stockholm mit Eisen.
77. Johann Krüger, dessen Schiff St. Johannes,
von Wolgast mit Eisen.
78. Michael Sonntag, dessen Schiff die Hoffnung,
von Wolgast mit Eisen.
79. Joh. Ludwig Körn, dessen Schiff Elisabeth, von
Wolgast mit Eisen.

79. Summa derer bis den 27ten May alhier an-
gelommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

	Wimpel	Getreide
Weizen	4.	10.
Roggen	40.	12.
Gerst	164.	1.
Malz	206.	8.
Haber		1.
Erdet		
Buchweizen		
Summa	415.	8.
		14. Molles

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Von 22ten bis den 29ten May 1750.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winzp.	Roggen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Maiz, der Winzp.	Haber, der Winzp.	Obstien, der Winzp.	Bachweiz, der Winzp.	Dopten, der Winzp.
Anklam	—	26 R.	11 R.	9 R.	8 R.	12 R.	—	—	5 R.
Bahn	—	28 R.	13 R. 14 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	6 R.
Belgard	14 R.	32 R.	12 R.	9 R.	11 R.	7 R.	17 R.	32 R.	8 R.
Beerwelde) Hal	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Bubitz	38 R. 29 R.	36 R.	12 R.	11 R.	12 R.	9 R.	16 R.	10 R.	8 R.
Bütow	—	32 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	12 R.
Cannin	3 R. 12 R.	36 R.	12 R.	10 R.	13 R.	—	16 R.	—	—
Colbers	3 R.	—	13 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Edelin	—	32 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Eßlin	—	28 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	12 R.
Faber	Pat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	25 R.	13 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—	—
Dammn	—	4 R.	12 R.	10 R.	11 R. 12 R.	9 R.	14 R.	14 R.	—
Gödewitz	—	—	15 R.	12 R.	—	10 R.	16 R.	—	—
Grenzenwalde	Haben	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Gars	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	—	28 R.	13 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Grafsenborg	3 R. 16 R.	32 R.	14 R.	9 R.	—	—	—	—	—
Geifenhagen	3 R. 12 R.	30 R.	14 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.	—	6 R.
Götzow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Haben	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Jarmet	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kodes	4 R.	—	13 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Lauenburg	—	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	6 R.	19 R.	—	12 R.
Massow	—	—	12 R.	10 R.	—	10 R.	10 R.	—	9 R.
Naugardt	Pat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Neumarp	—	32 R.	15 R.	11 R.	12 R.	—	16 R.	—	6 R.
Palewitz	1 R. 20 R.	28 R.	14 R.	11 R.	12 R.	8 R.	14 R.	16 R.	7 R.
Pencun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plathe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Politz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polinow	Haben	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Poltzow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Proris	3 R. 20 R.	32 R.	13 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	7 R.
Ragebahr	4 R.	32 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	8 R.
Regezenwalde	3 R. 20 R.	30 R.	12 R.	11 R.	12 R.	7 R.	18 R.	20 R.	4 R.
Rüsenwalde) Haben	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stargard	—	24 R.	11 R. 12 R.	12 R.	—	7 R.	16 R.	13 R.	7 R.
Stepenitz	Pat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 R.	25 R.	13 R. 12 R.	12 R.	13 R.	9 R. 10 R.	14 R.	12 R.	6 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	10 R.	5 R.
Stolp	—	24 R.	10 R. 11 R.	8 R.	—	6 R.	—	—	—
Tempelburg	4 R.	30 R.	12 R.	10 R.	10 R.	8 R.	—	—	8 R.
Treptow, H. Pomm.	Pat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Treptow, B. Pomm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Udermünde	—	26 R.	11 R.	9 R.	—	7 R.	13 R.	16 R.	8 R.
Usedom	Haben	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—
Wangenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolin	4 R.	32 R.	12 R.	9 R.	10 R.	9 R.	14 R.	36 R.	8 R.
Zaden	—	—	12 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	6 R.
Zanow	Pat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.